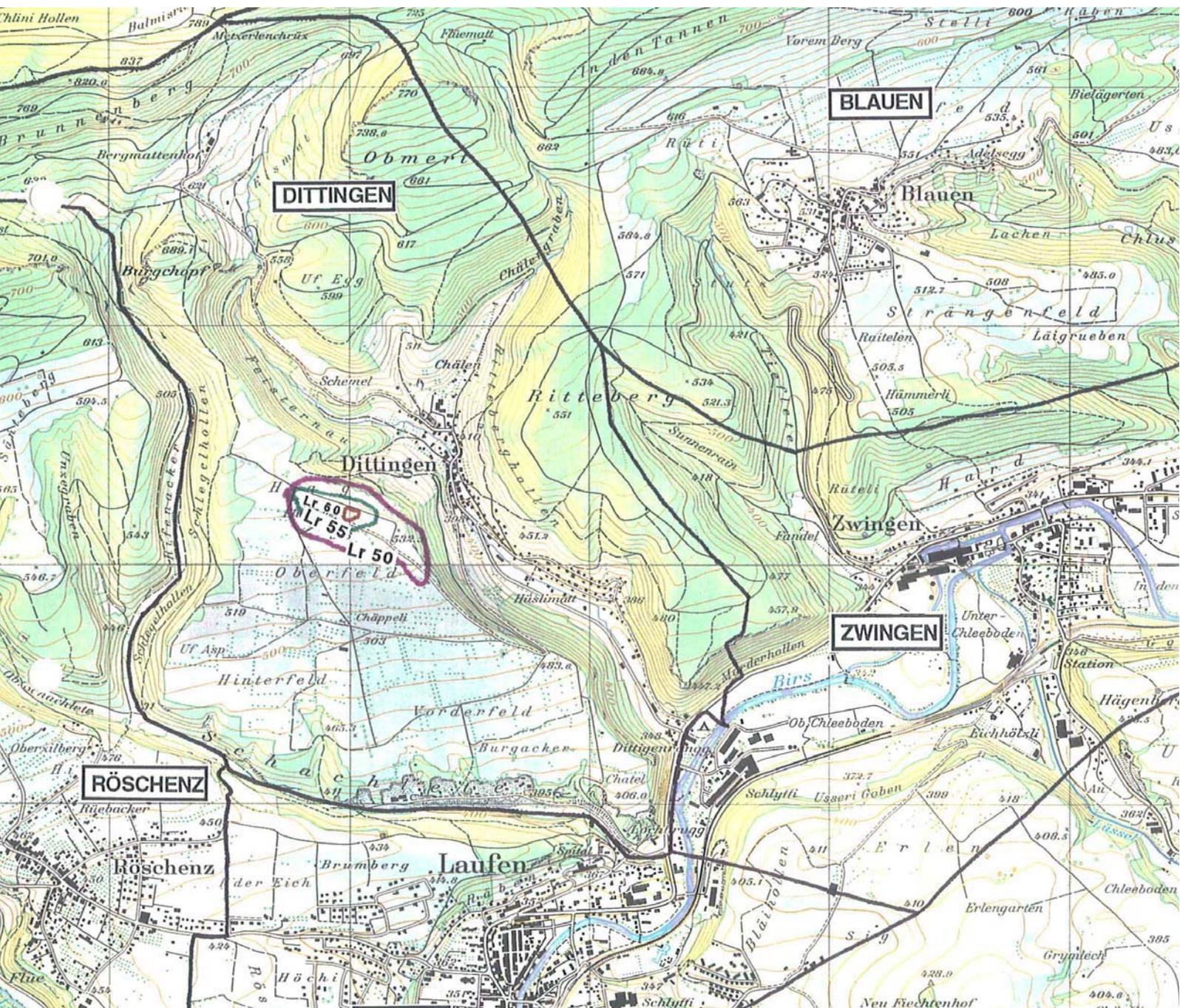




Flugplatz Dittingen

Lärmbelastungskataster

Juli 1993



Impressum**Herausgeber**

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
CH-3003 Bern

Flugplatzhalter

Segelfluggruppe Dittingen
4243 Dittingen

Technischer Bericht

Bärchtold AG Ingenieure ETH/ SIA/ ASIC
Bern/ Thun/ Schönried

Zitierweise

Lärmbelastungskataster Flugplatz Dittingen, Juli 1993

Bezugsquelle

In elektronischer Form: www.bazl.admin.ch

07.2009

Im Rahmen des Erstellens der Lärmbelastungskataster (LBK) der Schweizer Flugplätze werden die gesamten vom BAZL bisher erstellten Berichte für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der LBK für den Flugplatz Dittingen wurde bereits 1993 erstellt und an die kantonalen und kommunalen Behörden verteilt. Das hier publizierte Dokument ist eine digital aufbereitete Version des gescannten ursprünglichen Katasters.

Beim LBK handelt es sich um eine Momentaufnahme des Zustandes zum Zeitpunkt der Ermittlung. Aufgrund seines Inventarcharakters und angesichts des fehlenden Auflage- und Rechtsschutzverfahrens kann der LBK keine grundeigentümerverbindliche Wirkung entfalten. Bei Bauvorhaben oder Zonenplanänderungen im Bereich von lärmbelasteten Gebieten ist die Aktualität der im LBK gemachten Aussagen einzelfallweise zu überprüfen. Die Gliederung des gescannten Berichtes wird auf der nächsten Seite beschrieben.

1 Einführung

EINFUEHRUNG

Der Vollzug des Umweltschutzgesetzes (USG) im Bereich Lärm wird von der Lärmschutzverordnung (LSV) geregelt. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) als die für zivile Flugplätze zuständige Vollzugsbehörde hat im Sinne dieser Verordnung die vom Flugplatz Dittingen ausgehenden Fluglärmimmissionen in einem Lärmbelastungskataster festgelegt. Dieser Kataster liegt hier vor. Er zeigt:

- a. die berechnete Lärmbelastung in den umliegenden Gemeinden
- b. das Berechnungsverfahren
- c. die Eingabedaten für die Lärmberechnung
- d. die Nutzung der lärmbelasteten Gebiete
- e. die zugeordneten Empfindlichkeitsstufen
- f. die Anlagen und ihre Eigentümer

Mit diesem Lärmbelastungskataster wird festgestellt, ob und in welchem Mass Immissionsgrenzwerte überschritten sind. Er ist verwaltungsanweisend und wird nicht öffentlich aufgelegt.

Der Lärmbelastungskataster kann von jedermann bei den betroffenen Gemeinden, bei der Lärmschutzfachstelle des Kantons, beim Flugplatzhalter oder beim Bundesamt für Zivilluftfahrt eingesehen werden.

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt kann eine Ueberprüfung der Lärmbelastung anordnen, wenn künftig Grund zur Annahme besteht, dass die ausgewiesenen Belastungswerte überschritten sind oder ihre Ueberschreitung zu erwarten ist.

INHALT

- 1 Einführung
- 2 Bericht über die Berechnung der Lärmbelastungskurven
- 3 Lärmbelastungskurven - Uebersicht 1:25'000
- 4 Lärmbelastungskataster 1:10'000 Gemeinde Dittingen
- 5 Beurteilung

2 Bericht über die Berechnung der Lärmbelastungskurven

FLUGPLATZ DITTINGEN

Lärmbelastungskurven Lr

Bericht vom Februar 1993

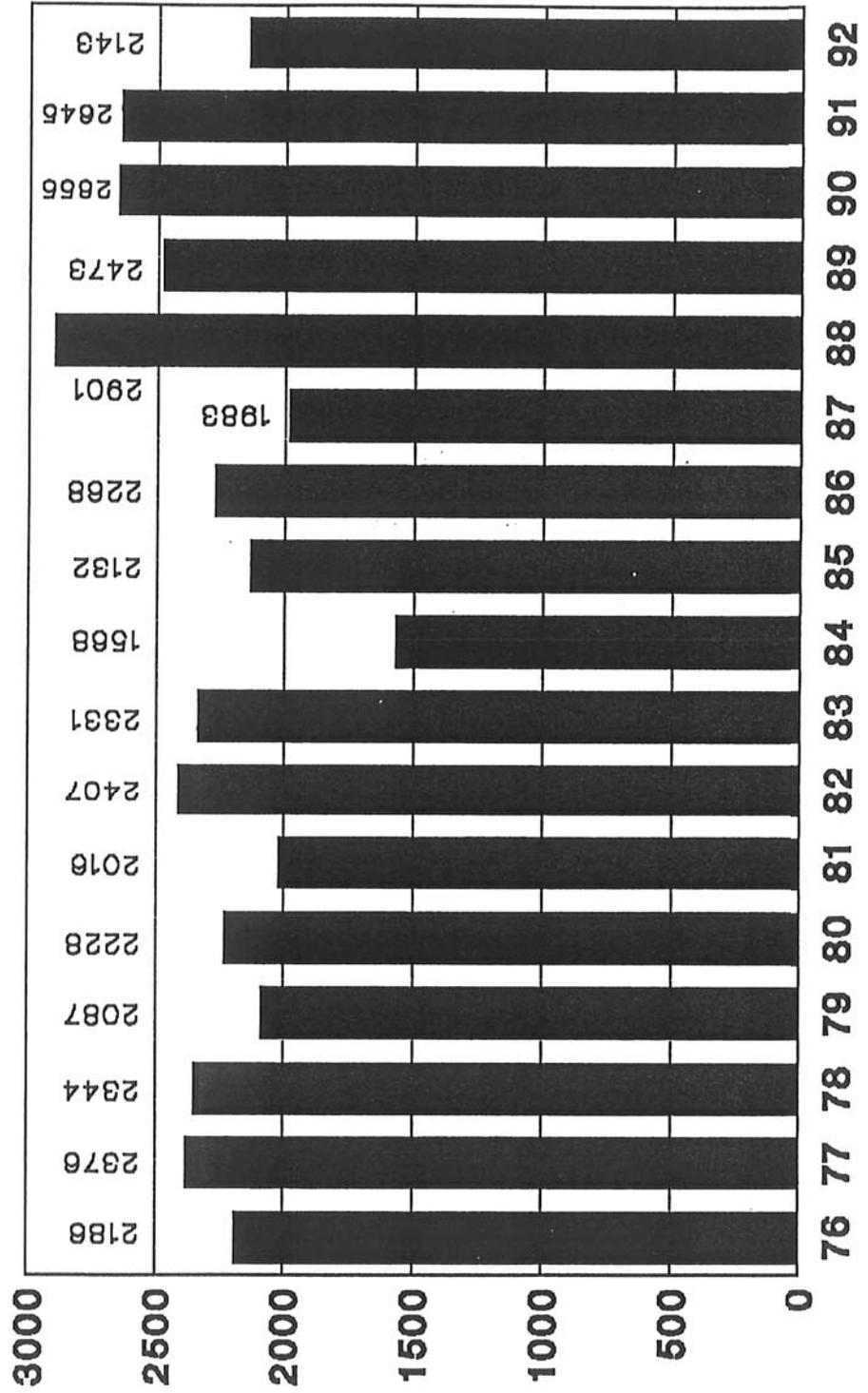
Zusammenfassung der Eingabedaten für die Berechnung der Lärmbelastungskurven mit dem Modell AVI 88, Version 1.1

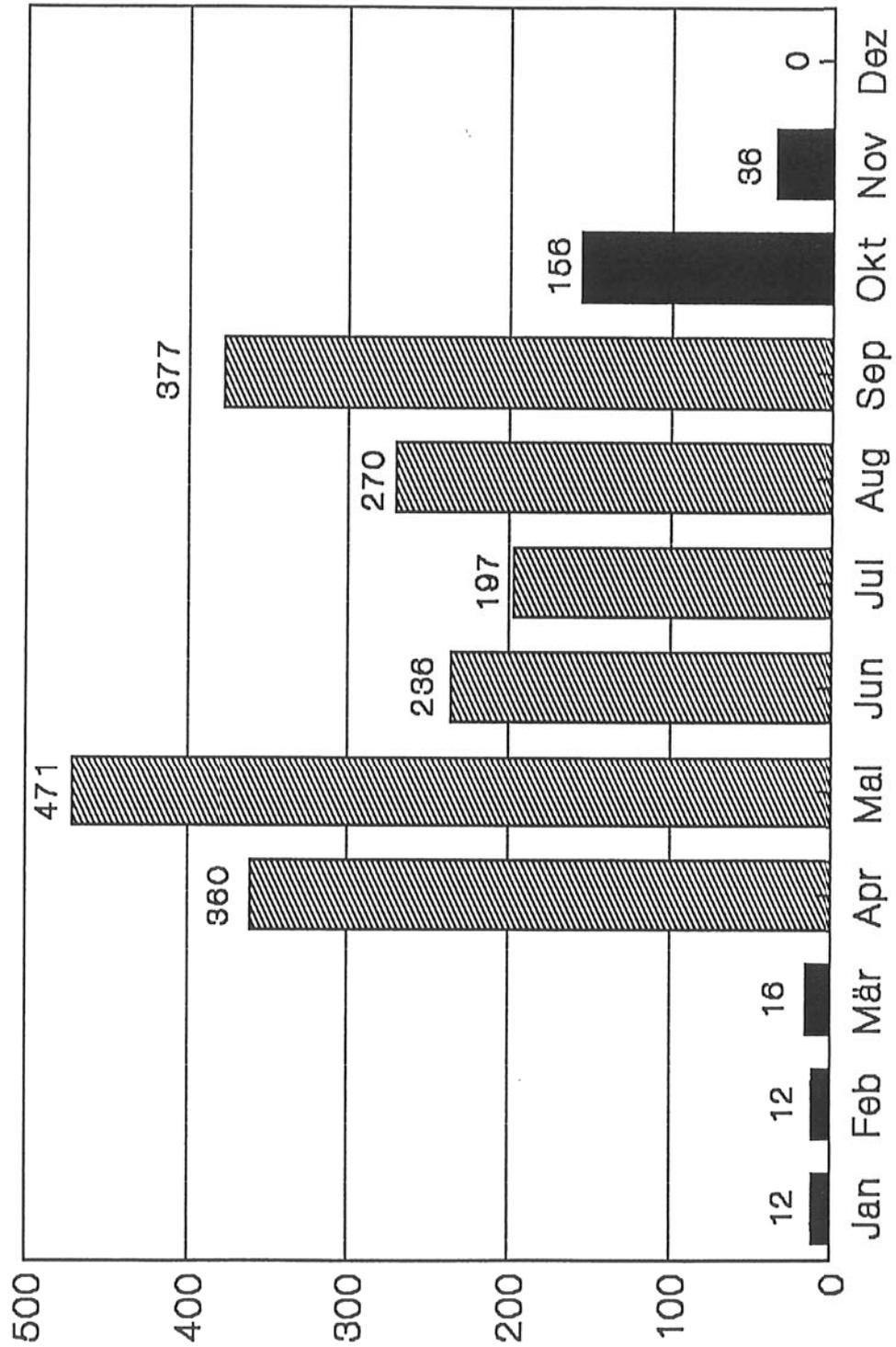
Flugplatzhalter:

Segelfluggruppe Zwingen
Postfach 7
4243 Dittingen

1. Flugbewegungszahlen der Jahre 1976 bis 1992

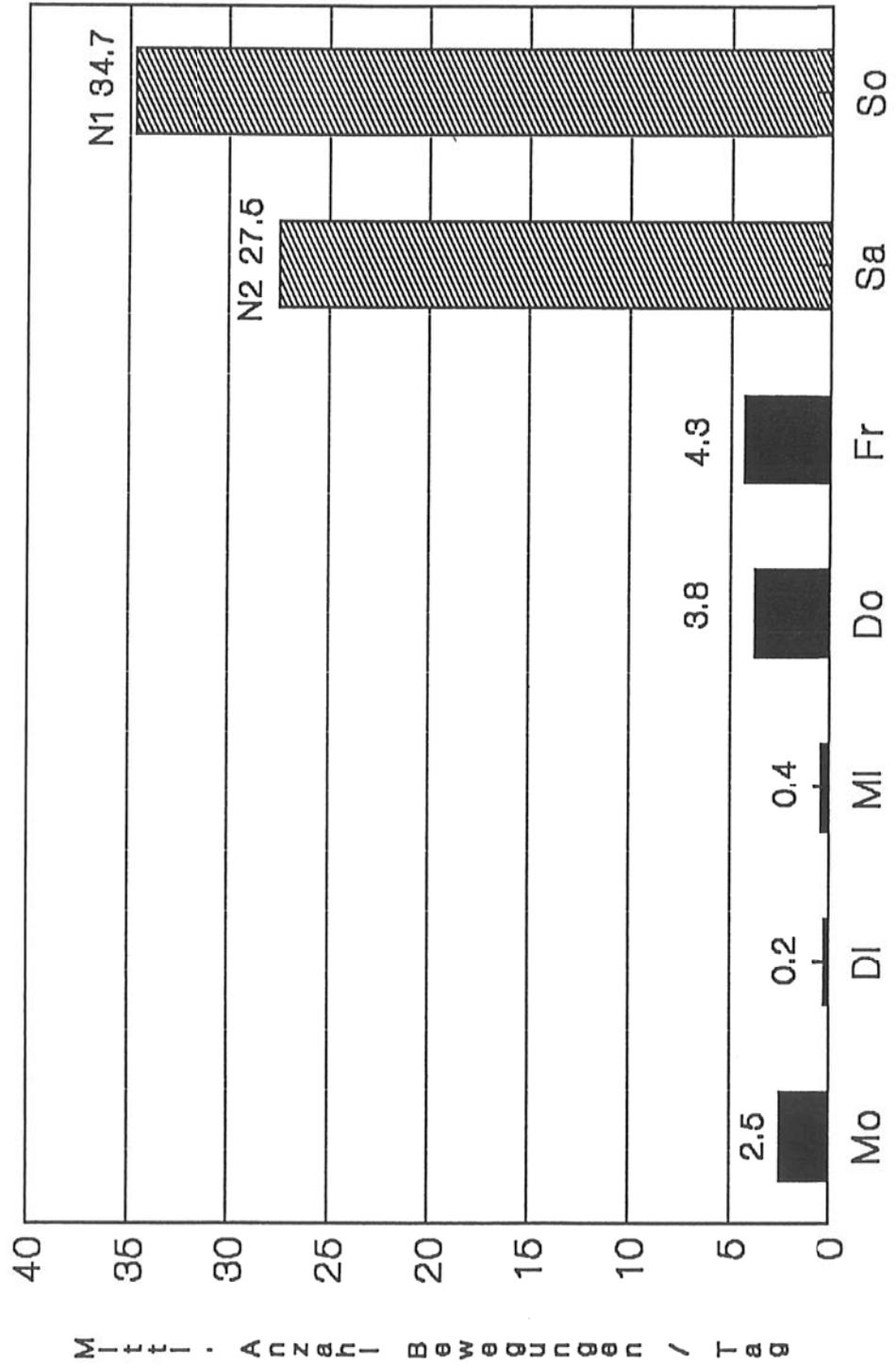
BERECHNUNG DER LAERMBELASTUNGSKURVEN Flugplatz Dittingen



2. Bestimmung der sechs verkehrsreichsten Monate**BERECHNUNG DER LAERMBELASTUNGSKURVEN**
Flugplatz Dittingen, Betriebsjahr 1992

3. Bestimmung der zwei verkehrsreichsten Wochentage N1, N2 von den sechs verkehrsreichsten Monaten

BERECHNUNG DER LAERBELASTUNGSKURVEN Flugplatz Dittingen, Betriebsjahr 1992



4. Flugbewegungszahl n

(Lärmschutz-Verordnung LSV Anhang 5, Ziffer 32)

Bestimmung der Flugbewegungszahl (n)

$$n = (N1 + N2)/24 = \underline{2.59 \text{ Flugbewegungen/Stunde}}$$

5. Jährliche Bewegungszahl

N = 2143 Bewegungen (entsprechend dem Betriebsjahr 1992)

(Ermittlungsbasis: Startlisten)

6. Mittlere Pistenbenutzung

Betriebsart	Piste	Verkehrsanteil Wegflug	Landung
Reiseflug VFR, Segelflz.schlepp	11	100 %	--
	29	--	100 %

7. Hauptsächlich eingesetzte Luftfahrzeugtypen

Typ	Anteil	Referenzpegel
Flz.VFR-Reise 1-mot.(Festprop.)	17,4 %	66,5 dB(A)
Flz. Segelflz.schlepp (Festprop.)	82,6 %	66,4 dB(A)

8. Flugwege (Beilage 2)

gemäss Angaben Flugplatzhalter

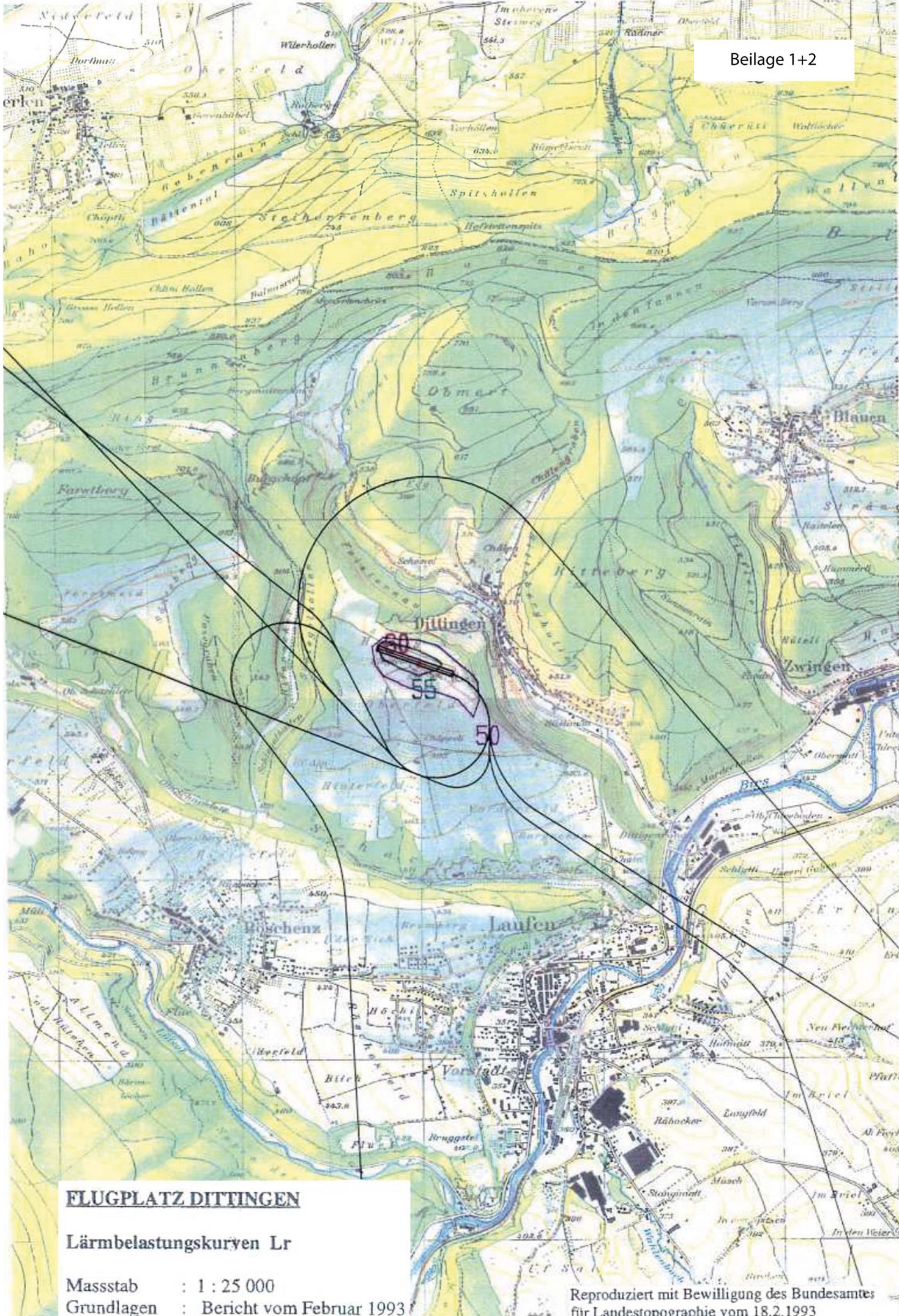
9. Beilagen

Beilage 1: Flugwege

Beilage 2: Lärmbelastungskurven Lr, Massstab 1:25 000

BÄCHTOLD AG, ING. ETH/SIA/ASIC
BERN

Bern, 17. Februar 1993
Seg/fl 1172-28



FLUGPLATZ DITTINGEN

Lärmbelastungskurven Lr

Massstab : 1 : 25 000
Grundlagen : Bericht vom Februar 1993

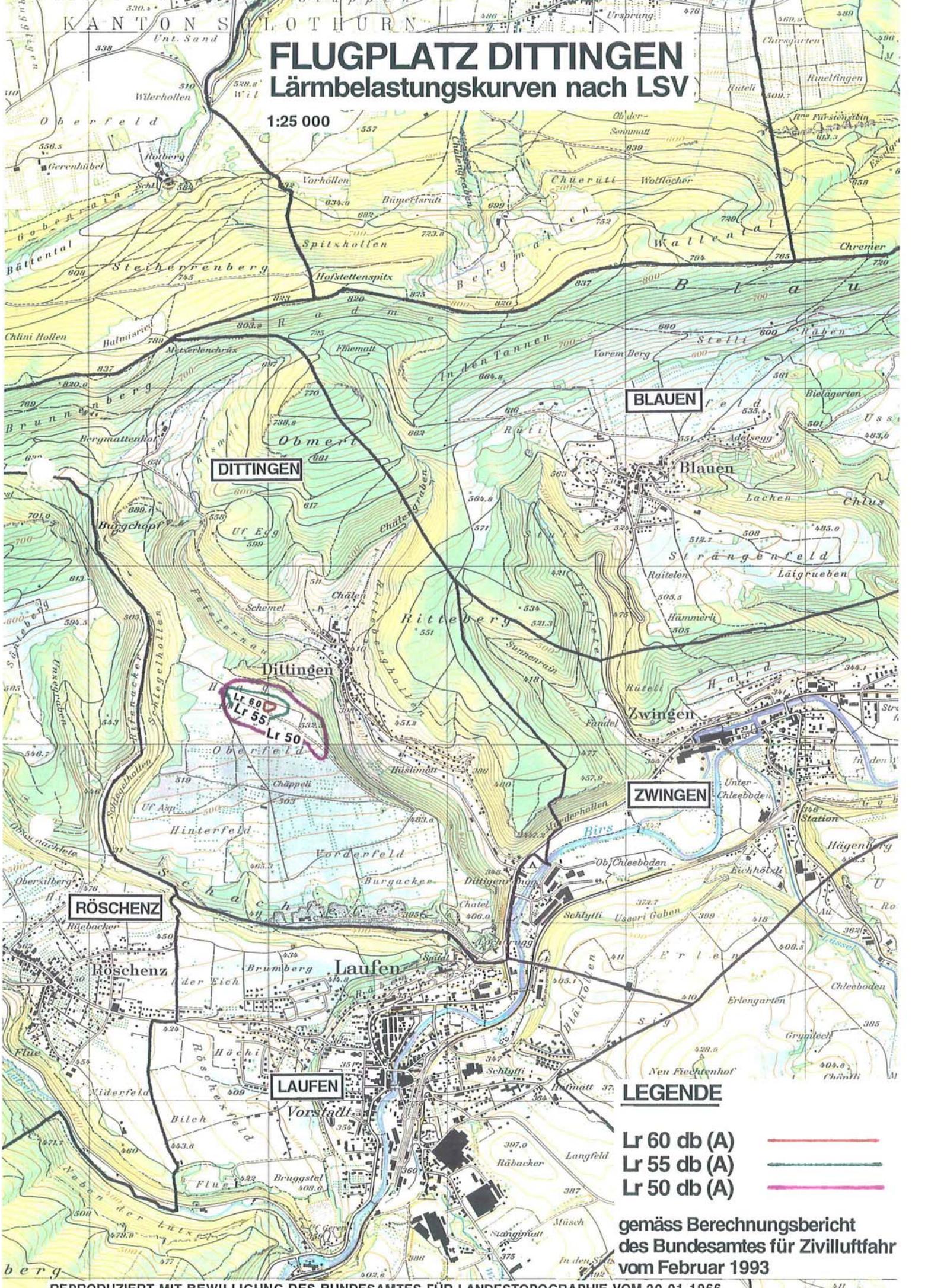
Reproduziert mit Bewilligung des Bundesamtes
für Landestopographie vom 18.2.1993

3 Lärmbelastungskurven – Übersicht 1:25'000

FLUGPLATZ DITTINGEN

Lärmbelastungskurven nach LSV

1:25 000



LEGENDE

- Lr 60 db (A) —
- Lr 55 db (A) —
- Lr 50 db (A) —

gemäss Berechnungsbericht
des Bundesamtes für Zivilluftfahrt
vom Februar 1993

**4 Lärmbelastungskataster 1:10'000
Gemeinde Dittingen**

Flugplatz Dittingen

Lärmbelastungskataster

GEMEINDE DITTINGEN 1:10 000

Grundlage:
Rechtskräftiger Bauzonenplan vom RR genehmigt am 14.08.1992

Immissions-
grenzwerte nach
LSV Anhang 5

Landschafts-
schongebiete

Empfindlichkeitsstufe III  65 dB(A)

Wald

Empfindlichkeitsstufe III  65 dB(A)

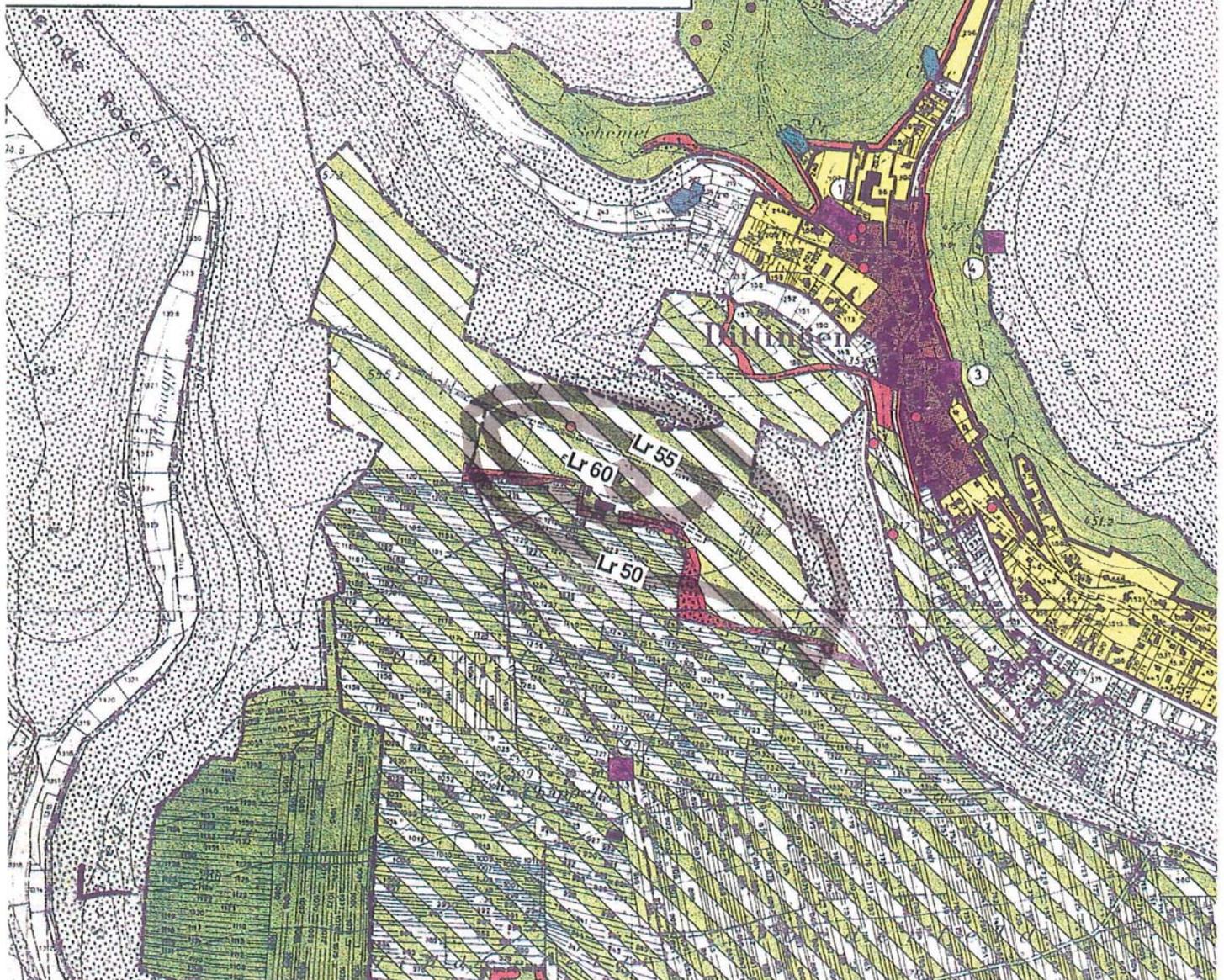
Ausserhalb Baugebiet :
In den Gebieten ausserhalb der Bauzonen
gilt grundsätzlich die Empfindlichkeitsstufe III
(vgl. Art. 43. Abs. 1 lit. c LSV)

Lärmkurve Lr in dB(A) 

Grenzwertüberschreitungen

keine

BAZL 07/93



5 Beurteilung

5 Beurteilung

51 Zweck und Wirkung des Lärmkatasters

Die Lärmschutzverordnung, gestützt auf Artikel 11 des USG, enthält ein zweistufiges Konzept der Emissionsbegrenzung. Vorab sind Emissionen im Sinne der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies "technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist" (Art. 11 Abs. 2 USG). In einer zweiten Stufe sind die Emissionsbegrenzungen zu verschärfen, wenn die Einwirkungen schädlich oder lästig werden (Art. 11 Abs. 2 USG). Zur Bestimmung der Schädlichkeits- oder Lästigkeitsgrenze sind in der Lärmschutzverordnung die Immissionsgrenzwerte (IGW) festgelegt.

Bestehende Anlagen müssen saniert werden, wenn ihre Lärmimmissionen die IGW überschreiten (Art. 13 Abs. 1 LSV). Das schärfere Kriterium der Planungswerte entfällt bei bestehenden Anlagen. Würde die Sanierung jedoch unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen, gewährt die Vollzugsbehörde Erleichterungen. Dabei dürfen bei privaten, nicht konzessionierten Anlagen jedoch die Alarmwerte nicht überschritten werden (Art. 14 LSV).

52 BEURTEILUNG

Der vorliegende Lärmbelastungskataster führt zu folgender Charakterisierung der Lärmbelastung in der Umgebung des Flugplatzes Dittingen:

- keine Konflikte mit den Nutzungszonen und Empfindlichkeitsstufen;
- keine Ueberschreitungen der Belastungsgrenzwerte in den Wohngebieten;

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass beim Flugplatz Dittingen bei der bestehenden Fluglärmsituation aus dem Lärmkataster keine Sanierungs- oder Beschränkungspflicht entsteht.